

Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch Finanzbehörden gemäß § 87a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 der Abgabenordnung (AO)

(Name und Anschrift der Finanzbehörde)

--

Bitte beachten Sie unbedingt auch die Hinweise auf der zweiten Seite dieses Formulars.

**Füllen Sie die Felder bitte leserlich aus.
Kreuzen Sie bitte Zutreffendes an.**

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Übermittelt das Finanzamt elektronisch Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, muss es diese Daten mit einem geeigneten Verfahren verschlüsseln. Das Finanzamt kann elektronisch verschlüsselt nur über www.ELSTER.de mit Ihnen kommunizieren.

Wünschen Sie, dass die Finanzbehörde per unverschlüsselter E-Mail mit Ihnen kommuniziert, muss jede Person, deren Daten unverschlüsselt ermittelt werden sollen, zuvor eine separate schriftliche Einwilligungserklärung nach nachfolgendem Muster abgeben. Dies betrifft insbesondere zusammenveranlagte Personen. Willigen nicht alle betroffenen Personen in den Versand unverschlüsselter E-Mails ein, wird das Finanzamt Sie nur über die oben genannte verschlüsselte Methode oder per Post kontaktieren.

Eine unverschlüsselte E-Mail ist mit einer Postkarte vergleichbar. Sie kann von unbefugten Dritten eingesehen oder manipuliert werden.

Name, Vorname bzw. Firma
Anschrift
Steuernummer

Bei natürlichen Personen:

Geburtsdatum	Identifikationsnummer ¹
--------------	------------------------------------

Bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie bei nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen:

Gesetzlich vertreten durch
Name, Vorname
Geburtsdatum
Anschrift

- Die gesetzliche Vertretung und deren Umfang ist der zuständigen Finanzbehörde bereits bekannt.
- Ein Nachweis der gesetzlichen Vertretung und - im Fall einer Betreuung - ihrer Reichweite liegt bei.

1) Die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte Identifikationsnummer nach § 139b AO finden Sie auch auf dem Einkommensteuerbescheid.

Ich bitte, den zukünftigen Informationsaustausch per E-Mail er folgende E-Mail-Adresse durchzuführen:

E-Mail-Adresse

Es handelt sich hierbei um eine E-Mail-Adresse, auf die ich Zugriff habe und deren Posteingang ich regelmäßig auf Mitteilungen der Finanzbehörde überwache.

oder

Es handelt sich hierbei um die E-Mail-Adresse einer von mir nach § 80 AO zu meiner Vertretung bevollmächtigten Person. Diese Person überwacht den Posteingang regelmäßig auf Mitteilungen der Finanzbehörde.

Die Überwachung des E-Mail-Postfachs auf Mitteilungen der Finanzbehörde liegt in meiner Verantwortung. Das Finanzamt darf in meinen Steuerangelegenheiten über die angeführte E-Mail-Adresse mit mir oder meinem Vertreter/Bevollmächtigten kommunizieren, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.

Die Einwilligung erstreckt sich auf

die gesamte elektronisch zulässige Kommunikation **oder**

nur auf (Beispiele: Betriebsprüfung, Lohnsteuer-Außenprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung)

Meine Einwilligung gilt zeitlich und inhaltlich umfassend **oder**

nur bis zum

Datum

nur, soweit es den Veranla-
gungszeitraum/die Veranla-
gungszeiträume betrifft.

Zeitraum

Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen oder ggf. erweitert werden.

Wichtige Hinweise

Beschäftigte der zuständigen Finanzbehörde dürfen nur dann unverschlüsselte E-Mails mit geschützten Daten versenden, wenn die betroffene Person ausdrücklich in die unverschlüsselte Datenübermittlung einwilligt und einer damit auf diesem Kommunikationsweg möglicherweise verbundenen Offenbarung ihrer steuerlichen Verhältnisse zustimmt (§ 30 Absatz 4 Nr. 3 und § 87a Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 AO, Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO -).

Soll die Finanzbehörde Ihnen oder der von Ihnen bevollmächtigten Person unverschlüsselte E-Mails übersenden können, unterschreiben Sie bitte eigenhändig den vollständig ausgefüllten Vordruck und senden ihn per Post an das Finanzamt. Sie können ihn auch einscannen und als Anhang per E-Mail schicken. Beachten Sie dabei bitte, dass Ihre eigenhändige Unterschrift sichtbar ist.

Diese Einwilligung begründet keinen Anspruch auf unverschlüsselte Kommunikation per E-Mail. Das Finanzamt behält sich deshalb vor, einen anderen Kommunikationsweg zu wählen (z.B. den Postweg), etwa wenn die Kommunikation per E-Mail aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Übermittlung auf andere Weise besteht. Insbesondere ist die Bekanntgabe von Steuerbescheiden mittels unverschlüsselter E-Mail nicht zulässig.

Steuererklärungen können nicht per E-Mail an die Finanzbehörde ermittelt werden.

In Kenntnis aller Hinweise willige ich darin ein, dass die Finanzbehörde mir oder der von mir bevollmächtigten Person geschützte Daten per unverschlüsselter E-Mail ermitteln darf.

Mir ist bekannt, dass eine unverschlüsselte elektronische Kommunikation nicht sicher ist und eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden kann. Die Möglichkeit, dass dadurch meine steuerlichen Sachverhalte unbefugten Dritten bekannt werden, nehme ich in Kauf.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich (Brief, Fax), per E-Mail oder durch persönlichen Vortrag im Finanzamt widerrufen werden. Der Widerruf wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem er der Finanzbehörde zugeht.

Ort, Datum

Unterschrift²

² Bei Körperschaften, rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie bei nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen ist die Einwilligung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.